

Handbuch Landwirtschaft Rind

Teilnahmebedingungen Initiative Tierwohl Rind (2022-2024)

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl (ITW) haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert.

Die ITW wird von der *Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH* (Trägergesellschaft) betrieben und getragen.

Zum 15. März 2022 wollen Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmittelhandel die ITW auch für die Fleischproduktion bei Rind, Kalb und Milchvieh einführen und umsetzen. Schrittweise soll ein marktfinanziertes Programm mit durchgängiger Nämlichkeit etabliert werden.

Dieses Handbuch legt die Teilnahmebedingungen der ITW Rind (2022-2024) für Tierhalter fest.

2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Die ITW Rind steht allen Rinderhaltern offen. An der ITW Rind können in den Jahren 2022 bis 2024 zunächst nur Tierhalter teilnehmen, die in Deutschland Rinder halten und am QS-System (Status „lieferberechtigt“ in der QS-Datenbank) oder an einem vergleichbaren, von der ITW anerkannten Qualitätssicherungssystem teilnehmen. Die Trägergesellschaft der ITW entscheidet über die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen und die Teilnahmemöglichkeit für ausländische Tierhalter.

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der ITW teilnehmen, sind für die Umsetzung dieser Anforderungen aber nicht entgeltberechtigt.

Die Teilnahme an der ITW ist freiwillig.

2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der ITW entscheiden, nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragten einen landwirtschaftlichen Bündler ihrer Wahl, sie zur Teilnahme an der ITW Rind (2022-2024) zu registrieren. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten an
 - Stammdaten des Betriebs (u.a. VVVO-Nr., Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter).

- Datum, ab wann die Tierwohlanforderungen erfüllt werden (Umsetzungszeitpunkt).
Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die Anforderungen der ITW umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können.

Zusätzlich melden Tierhalter, wie viele Tiere pro Jahr zur Schlachtung abgegeben werden.

Die Angaben zur Anzahl der abgegebenen Tiere werden unter Rückgriff auf die bei QS bzw. beim vergleichbaren Qualitätssicherungssystem vorliegenden Daten verifiziert. Stimmen die vom Bündler mit der Registrierung gemeldeten Daten nicht mit den vorliegenden Daten überein, wird die Registrierung des Tierhalters zurückgewiesen oder die Daten müssen vom Tierhalter korrigiert werden.

Der Umsetzungszeitpunkt kann frühestens ab dem 1 April 2022 frei gewählt werden.

- b) Der landwirtschaftliche Bündler meldet den Tierhalter in der Tierwohl-Datenbank an. Betriebe können sich ab dem 15. März 2022 jederzeit anmelden.
- c) Tierhalter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenen Programmaudit die Zulassung für die ITW. Für die Umsetzung der ITW-Anforderungen erhalten die Teilnehmer von ihren jeweiligen Abnehmern nur dann einen Preisaufschlag, wenn sie sich mit diesen auf die Zahlung eines Preisaufschlags verständigt haben. (-> Ziffer 2.5.1)

2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der ITW Rind ist begrenzt auf eine Laufzeit von 36 Monaten im Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2025.

Die Teilnahme kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Zahlung eines Preisaufschlags für die Umsetzung der ITW-Anforderungen bis zum Ende der Teilnahme besteht nur, wenn die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Anforderungen in einem abschließenden Audit nachgewiesen worden ist. Unterbleibt dieser Nachweis, kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe gegen den teilnehmenden Betrieb verhängen (-> Ziffer 2.6).

2.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle

2.4.1 Umsetzung der Anforderungen/Programmhandbuch

Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung erkennt der Tierhalter das Programmhandbuch der ITW einschließlich der Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft Rind für Tierhalter in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen der ITW, die Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft Rind für Tierhalter, die Kriterienkataloge, die Erläuterungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des Programms relevanten Dokumente sind auf der Website der ITW unter www.initiative-tierwohl.de in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Programmhandbuch der ITW und gelten für die Tierhalter.

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen durchgängig mindestens die letzten sechs Monate, alle Mastkälber nach dem Absetzen durchgängig die gesamte Mastdauer (max. acht Monate Lebensalter) vor der Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden.

Das Programmhandbuch kann von den Gremien der Trägergesellschaft laufend weiterentwickelt und geändert werden. Die vom Tierhalter umgesetzten Anforderungen bleiben während der Laufzeit seines Zertifikats unverändert.

Dies gilt nicht, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung des Programmhandbuchs und der Anforderungen der ITW dringend erforderlich machen (z. B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation der ITW in der Öffentlichkeit, Änderung der Rechtslage). Die Gremien in der ITW sind ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit, für die der Tierhalter eine Zulassung erworben habe, vorzunehmen. In diesem Fall ist der Tierhalter zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an der ITW außerordentlich kündigen.

2.4.2 Auditierung und Kontrolle

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht regelmäßig die Umsetzung der Anforderungen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Umsetzung der Anforderungen der ITW ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt in einem Audit nach der ITW-Prüfsystematik nachzuweisen. Eine vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle führt die Audits durch.

Deren Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Tierhalters angetroffenen Verhältnisse, betreffend die Umsetzung der Anforderungen der ITW, im Programmaudit und in allen folgenden Audits durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an die in der ITW zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ungeachtet dessen sind Zertifizierungsstellen und Auditoren vom Bündler auf den vertraulichen Umgang mit Dokumenten und Daten aus diesem Betrieb zu verpflichten.

- b) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (QS-System oder vergleichbares, von der Trägergesellschaft anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter sich mit dem Standort beteiligt.
- c) Auditberichte für eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung (oder darauf aufbauende Bioprogramme) einzusehen, an dem der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen, der Anfertigung von Kopien oder der Dokumentation durch Fotos können zu einem General-K.O., zum Verlust der Lieferberechtigung in der ITW und zu einer Sanktionierung führen.

Die Zertifizierungsstelle wird dem Tierhalter nach einem erfolgreichen Programmaudit die Umsetzung der Anforderungen bestätigen. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der ITW Rind zugelassen. Die Zertifizierungsstelle kann dem Tierhalter gemäß Prüfsystematik der ITW ein Zertifikat erteilen. Das Zertifikat hat eine Laufzeit von drei Jahren ab Freigabedatum des Auditberichts, längstens aber bis zum 30. Juni 2025. Auch die Zulassung in der ITW gilt längstens bis zum 30. Juni 2025.

Innerhalb der letzten drei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit ist ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Überprüfung der Zulassung bzw. des Zahlungsanspruchs durchzuführen.

Endet die Teilnahme eines Standortes bereits vor Ablauf der (maximal) dreijährigen Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von drei Monaten vor und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Teilnahme ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Überprüfung durchzuführen.

Der Tierhalter muss die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikats lückenlos umsetzen und in den nach der Prüfsystematik im

Programmhandbuch vorgesehenen Audits nachweisen. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Audits bei den teilnehmenden Betrieben durchführen zu lassen. Aus den Feststellungen/Nicht-Feststellungen eines Audits können für Folgeaudits und alle sonstigen Kontrollen keine Rechtsfolgen im Sinne eines Bestandschutzes abgeleitet werden.

Die für das Audit am Standort zuständigen Ansprechpartner, deren Kontaktdaten, optional die Zeiten seiner besten Erreichbarkeit und die Adressdaten des/der zu kontrollierenden Standorte muss der Tierhalter über seinen Bündler bei der ITW hinterlegen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler unverzüglich über alle wesentlichen betrieblichen Änderungen zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung in Frage stellen könnten (z. B. Betriebsleiterwechsel, Verpachtung, Betriebsenerweiterung). Die Zulassung bzw. die Zahlungsansprüche des Tierhalters aus der Zertifizierung können entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und nicht mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden.

2.5 Zahlung des Preisaufschlags

2.5.1 Höhe des Zahlungsanspruches

Rindermast

Rindermäster erhalten von den teilnehmenden Schlachtunternehmen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Rindermast einen Preisauflschlag für ITW-Mastrinder. Abweichend von der in der Branchenvereinbarung festgelegten Erhöhung des Preisauflschlages ab dem 1. April 2023, haben die Gremien in der ITW entschieden, in den ersten zwei Jahren der Programmlaufzeit (1. April 2022 bis 31. März 2024) einen Preisauflschlag von 10,70 Cent je kg Schlachtgewicht festzusetzen. Ab dem 1. April 2024 wird der Preisauflschlag auf 12,83 Cent je kg Schlachtgewicht erhöht, weil von dann an das Kriterium *Scheuermöglichkeiten* umgesetzt werden muss. Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Höhe des Preisauflschlags bei Bedarf anzupassen.

Wichtig: Rindermäster und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastrindern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisauflschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Mutterkuhhalter

Mutterkuhhalter erhalten von den teilnehmenden Schlachtunternehmen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Mutterkuhhaltung (enthalten im Kriterienkatalog Rindermast) einen Preisauflschlag für die ITW-Schlachtkühe. Der Preisauflschlag ist nicht fest definiert und soll sich am Markt herausbilden. Die Höhe wird frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart.

Wichtig: Mutterkuhhalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Schlachtkühen und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisauflschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Kälbermast

Kälbermäster erhalten von den teilnehmenden Schlachtunternehmen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Kälbermast einen Preisauflschlag für ITW-Mastkälber. In der Branchenvereinbarung Rind von Februar 2022

haben sich die Wirtschaftsbeteiligten darauf verständigt, dass sich der Preisaufschlag für Kälber am Markt herausbilden und frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart werden soll.

Wichtig: Kälbermäster und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastkälbern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Milchviehhalter

Milchviehhalter erhalten von den teilnehmenden Schlachtunternehmen für die Umsetzung der ITW Anforderungen an die Milchviehhaltung einen Preisaufschlag für ITW-Schlachtkühe (Handelsklassenkategorie Kuhfleisch) in Höhe von 4 ct pro kg Schlachtgewicht (Branchenvereinbarung Rind Februar 2022). Für Färsen erhalten sie den für die Rindermast vereinbarten Preisaufschlag. Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Höhe des Preisaufschlags bei Bedarf anzupassen.

Wichtig: Milchviehhalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Schlachtkühen und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

2.6 Verlust der Lieferberechtigung/Zulassung, Sanktionen

Im Fall der Nichtumsetzung der Anforderungen der ITW

- a) verliert der Tierhalter seine Lieferberechtigung bzw. seine Zulassung in der ITW und den mit der Lieferberechtigung verbundenen Anspruch auf Zahlung des Preisaufschlags.

Mit dem Verlust der Lieferberechtigung infolge der Nichtumsetzung der Anforderungen endet seine Teilnahme an der ITW. Die mit seiner Teilnahme verbundenen Ansprüche gegenüber dem Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) entfallen für die Zukunft. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das dem Tierhalter für den angemeldeten Standort ggf. ausgestellte Zertifikat zurückzufordern.

Die Lieferberechtigung für einen Betrieb kann auch vorübergehend entfallen, wenn ein ITW-Audit zwar bestanden wird, jedoch Abweichungen von den Basiskriterien des QS-Systems oder eines anerkannten Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. In diesem Fall wird die Lieferberechtigung erst wieder erteilt, wenn gegenüber der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen nachgewiesen und diese in der ITW-Datenbank als behoben gekennzeichnet wurden.

- b) kann eine Vertragsstrafe von der Trägergesellschaft nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Die Vertragsstrafe orientiert sich bei der Rindermast und Milchviehhaltung ihrer Höhe nach an dem Preisaufschlag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen der ITW erhält. Maßgeblich für die Bemessung der Vertragsstrafe ist der Zeitraum, der seit dem letzten bestandenen Audit (Programmaudit, Bestätigungsaudit, ggf. Bestandscheck) vergangen ist, sofern der Tierhalter nicht nachweisen kann, dass die Anforderungen auch noch an einem späteren Zeitpunkt eingehalten worden sind (Beweislastumkehr). Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter den in der ITW bestimmten Preisaufschlag erhalten hat. Der Tierhalter kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen die Vertragsstrafe, geltend machen und auch nachweisen, einen abweichenden Preisaufschlag erhalten zu haben.

Für die Kälbermast und Mutterkuhhaltung wird die Sanktion in jedem Einzelfall in Abhängigkeit von der Art und der Schwere der Verstöße festgesetzt.

- c) kann der Tierhalter von der Trägergesellschaft von der weiteren Teilnahme an der ITW vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Mit dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss entfällt seine Lieferberechtigung in der ITW und entfallen seine Ansprüche aus seiner Teilnahme.
- d) behält sich die Trägergesellschaft in besonders schwerwiegenden Fällen die Erstattung einer Strafanzeige vor.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System und vergleichbare, von der Trägergesellschaft anerkannte Qualitätssicherungssysteme) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

2.7 Kritische Ereignisse

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Bündler, die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für die ITW von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder die ITW im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Abweichungen von den Anforderungen der ITW, wenn diese Abweichungen das Tierwohl und die Tiergesundheit gefährden können.
- b) alle gegen den Tierhalter eingeleiteten strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.
- c) alle den Standort betreffenden Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen des Tierwohls oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

2.8 Anforderungen

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, alle Anforderungen der ITW ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt an allen gemeldeten Standorten (⇒ Definition) umzusetzen.

Können die Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen in den Audits nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Zulassung in der ITW. Für eine erneute Zulassung zur ITW muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden.

2.8.1 Anforderungen für Rindermastbetriebe und Mutterkuhbetriebe

Die nachfolgend genannten Anforderungen der ITW müssen eingehalten werden. Details zu diesen Anforderungen werden im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Anforderungen
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)
2.1	Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring
2.2	Teilnahme am indexierten Schlachtfunddatenprogramm
2.3	Weiterbildungsmaßnahmen
2.4	Spezielle Haltungsanforderungen
2.5	Vergrößertes Platzangebot
2.6	Sauberkeit der Tiere
2.7	Scheuermöglichkeiten*
2.8	Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

*ab dem 1. April 2024

2.8.2 Anforderungen für Kälbermastbetriebe

Die nachfolgend genannten Anforderungen der ITW müssen eingehalten werden. Details zu diesen Anforderungen werden im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Anforderungen
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)
2.1	Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring
2.2	Teilnahme am indexierten Schlachtfunddatenprogramm
2.3	Weiterbildungsmaßnahmen
2.4	Spezielle Haltungsanforderungen
2.5	Vergrößertes Platzangebot
2.6	Sauberkeit der Tiere
2.7	Scheuermöglichkeiten
2.8	Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

2.8.3 Anforderungen für Milchvieh haltende Betriebe

Die nachfolgend genannten Anforderungen der ITW müssen eingehalten werden. Details zu diesen Anforderungen werden im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Anforderungen
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)
2.1	Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring
2.2	Teilnahme am indexierten Schlachtfunddatenprogramm

2.3	Weiterbildungsmaßnahmen
2.4	Spezielle Haltungsanforderungen
2.5	Vergrößertes Platzangebot
2.6	Sauberkeit der Tiere
2.7	Scheuermöglichkeiten
2.8	Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung
2.9	Weiche Liegefläche
2.10	Abkalbebucht
2.11	Verödung von Hornanlagen
2.12	Eutergesundheit

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336458-0
info@initiative-tierwohl.de